

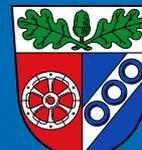
KINDER UND  
JUGENDLICHE IM  
SPANNUNGSFELD  
VON HÄUSLICHER  
GEWALT

**INTERVENTIONSLEITFADEN**

des Arbeitskreises  
gegen Häusliche Gewalt

für die Stadt  
Aschaffenburg

und die Landkreise  
Aschaffenburg  
und Miltenberg





# Inhaltsverzeichnis

Einführung ..... 5

## Vorgehensweise der einzelnen Institutionen bei häuslicher Gewalt

Polizei..... 9

Notruf und Beratungsstelle SEFRA e.V. .... 11

Frauenhaus Aschaffenburg..... 13

Jugendämter der Stadt Aschaffenburg und der Landkreise Aschaffenburg & Miltenberg..... 15

Amtsgerichte – Familiengerichte ..... 17

Erziehungsberatungsstellen ..... 19

Gleichstellungsstellen ..... 21

Rechtsanwält\_innen ..... 23

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg..... 25

Gesetzesgrundlage – Gewaltschutzgesetz ..... 27

Erste Anlaufstellen ..... 29

Persönlicher Sicherheitsplan..... 31

Literatur und Links ..... 33



# Einführung

Das Miterleben von häuslicher Gewalt stellt für die Kinder und Jugendlichen eine erhebliche Belastung dar und kann ihre körperliche, seelische und geistige Entwicklung gravierend gefährden. Kinder und Jugendliche gelten auch dann als (mit-)betroffen, wenn sie in einer Atmosphäre von Gewalt in der Familie aufwachsen und beim aktiven Gewaltgeschehen nicht anwesend sind. Auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung muss im Kontext von häuslicher Gewalt geachtet werden.

In der Folge brauchen Kinder Zeit das Erlebte zu verarbeiten, sich neu zu orientieren und zu stabilisieren. Der benötigte Zeitraum kann individuell sehr unterschiedlich sein. Für Entscheidungen bezüglich Umgangskontakten mit dem mutmaßlich gewalttätigen Elternteil ist es notwendig, Belastungen und das Risiko einer (Re-)Traumatisierung angemessen zu berücksichtigen.

Betroffene Jungen tragen ein erhöhtes Risiko, im Erwachsenenalter selbst Täter und Mädchen Opfer von häuslicher Gewalt zu werden.

## Zielgruppe

Dieser Leitfaden richtet sich an Fachkräfte aller Disziplinen, die mit Familien – Frauen, Männern, Kindern und Jugendlichen – die von häuslicher Gewalt betroffen sind, arbeiten oder an Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht in Fällen häuslicher Gewalt beteiligt sind:

- Familienrichter\_innen
- Verfahrensbeistände und Sachverständige
- Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der Jugendämter
- Träger, die Umgangsbegleitung anbieten und ihre Fachkräfte
- Fachspezifische Frauen- und Männerunterstützungseinrichtungen
- Rechtsanwält\_innen

- Andere Beratungsstellen, Fachdienste, Einrichtungen und Institutionen
- Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter\_innen und Schulpsycholog\_innen
- Erzieher\_innen
- Mediziner\_innen, medizinische Assistenzkräfte, Rettungsdienste
- Kinderkrankenpflege und Hebammen
- Psycholog\_innen und Therapeut\_innen
- Bürger\_innen

## Ziele

Der Leitfaden zielt darauf ab, Transparenz in Aufgaben und Verfahrenswege einzelner Institutionen für das interdisziplinäre Netzwerk zu ermöglichen und die Handlungssicherheit von Fachkräften bzw. involvierten Personen zu stärken.

Darüber hinaus kann der Leitfaden allen Fachkräften zur Orientierung dienen, z.B. die Perspektive über das eigene Aufgabengebiet hinaus zu öffnen, in eine konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren bei häuslicher Gewalt zu treten und/oder an das bestehende Unterstützungssystem weiter zu vermitteln.

Wesentlich für eine gelingende Zusammenarbeit und Kooperation sind die Anerkennung der Definition von häuslicher Gewalt sowie eine gemeinsame Grundhaltung.

## Definition Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt umfasst physische, psychische, sexualisierte, soziale und ökonomische Gewalt zwischen erwachsenen aktuellen oder früheren Beziehungspartner\_innen, in ehelichen oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaften. Es wird unterschieden zwischen Formen von häuslicher Gewalt, mit häufig wechselseitigen körperlichen Auseinandersetzungen und einem geringerem Verletzungsrisiko und schweren körperlichen Gewalthandlungen, die hauptsächlich von Männern verübt werden und an

strukturelle Machtverhältnisse gebunden sind, u.U. einschließlich Vergewaltigung und Mustern psychischer Gewalt.<sup>1</sup>

Vielfach bestehen diese Muster auch nach einer Trennung fort und/oder die Frauen sind weiterhin von körperlichen Übergriffen bedroht (z. B. bei Umgangskontakten). Es erfolgt eine Zuordnung zur Definition von häuslicher Gewalt, da sie in einem direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen. Häusliche Gewalt hat massive Auswirkungen auf das Wohl, den Schutz und die Sicherheit der Kinder, aber auch für die betroffene Frau. Die Trennungsphase gilt als gefährlichste Zeit für die Ausübung schwerer Gewalt handlungen.

### Abgrenzung zu familialer Gewalt bzw. Gewalt im Generationenverhältnis

In Abgrenzung zu häuslicher Gewalt, werden physische und psychische Misshandlung und Vernachlässigung der Kinder sowie sexueller Missbrauch, aber auch Gewalt gegen zu pflegende Angehörige als familiäre Gewalt oder Gewalt im Generationenverhältnis definiert.

### Abgrenzung zu Hochstrittigkeit

Die Einschätzung zum Umgang mit einem gewalttätigen Elternteil nach häuslicher Gewalt unterscheidet sich zu der Einschätzung des Umgangs bei hochstrittigen Elternpaaren. Bei häuslicher Gewalt ist es vorrangig, den betroffenen Elternteil und das Kind vor weiterer Gewalt (physisch und psychisch) zu schützen. Dagegen steht bei Hochstrittigkeit im Vordergrund, die Kontakte des Kindes zum besuchenden Elternteil von den beidseitigen Konflikten der Eltern frei zu halten.

## Grundposition der Fachkräfte zu häuslicher Gewalt

- Die beteiligten Fachkräfte positionieren sich gegen gewalttätiges Verhalten
- Es erfolgt eine Überprüfung der Elterndynamik: Häusliche Gewalt bzw. Hochstrittigkeit
- Das Vorliegen von häuslicher Gewalt bedarf einer fachlichen Einschätzung zu Ausmaß und Gefährdung sowie Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Kinder und ihre Mütter
- Ausmaß, Gefährdung und Auswirkungen der Gewalt werden bei Eltern-Kontakten, z.B. durch eine getrennte Beratung und bei Eltern-Kind-Kontakten, in der Umgangsgestaltung, berücksichtigt
- Der gewalttätige Elternteil übernimmt die Verantwortung für die Gewalt und ergreift Maßnahmen zur Verhaltensänderung
- Umgangskontakte finden in einem geschützten Rahmen für Kinder und Mutter statt
- Umgangsbegleiter\_innen sind zu häuslicher Gewalt geschult. Es liegt ein Konzept vor, das Gefährdung, Belastung, Dynamik und Re-Traumatisierung berücksichtigt. Verhaltensregeln werden besprochen und schriftlich festgehalten
- Priorität hat das Kindeswohl. Der Kindeswille wird berücksichtigt

## Grundsätzliche Hinweise für die Praxis – Erstgespräche

- In der Regel erhalten Opfer und Täter getrennte Gesprächstermine
- Die Einladung zu Gesprächsterminen erfolgt ausreichend zeitversetzt
- Die Gespräche erfolgen ohne Anwesenheit der Kinder
- Thematisierung der Gewalt und fachliche Positionierung

---

<sup>1</sup> Häusliche Gewalt ist unabhängig von Alter und Bildung. Sie kommt in allen sozialen Schichten, Nationalitäten, Kulturen und Religionen vor. Der gefährlichste Ort für Frauen weltweit ist das eigene Zuhause. Jede 3.-4. Frau in Deutschland ist von häuslicher Gewalt betroffen.

## Kinder

Das Miterleben von häuslicher Gewalt beeinträchtigt Kinder und Jugendliche in vielfältiger Weise in ihrer Entwicklung. Das Risiko, selbst misshandelt, vernachlässigt oder missbraucht zu werden ist deutlich erhöht.<sup>2</sup>

Die Gefährdung jedes Kindes wird in einem Verfahren nach § 8a SGB VIII eingeschätzt.

Häusliche Gewalt hat eine desorganisierende Wirkung auf die Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen. Sie wirkt sich insbesondere auf die emotionale Sicherheit der Kinder aus. Auch Säuglinge können traumatisiert werden. Je jünger ein Kind ist, desto geringer sind dessen Bewältigungsmechanismen. Die von der Mutter erlebte Angst überträgt sich direkt auf das Kind. Veränderungen im Stresshormonsystem (z.T. bereits vorgeburtlich) behindern u.a. die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation. Kinder gewöhnen sich nicht an die Gewalt! Stattdessen findet eine Sensitivierung statt.

Primär ist es wichtig, die Bindung / Beziehung zu dem hauptsächlich betreuenden (nicht gewalttätigen) Elternteil zu stützen, um dem hohen Risiko vorzubeugen, bei keinem der Elternteile emotionale Sicherheit zu entwickeln/zu empfinden.

## Gewaltbetroffenheit und Gewaltausübung

Nationale und internationale Studien zeigen deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede in der Schwere und kontextuellen Einbindung von Gewalt: Frauen sind mit ca. 85 Prozent deutlich häufiger von häuslicher Gewalt durch Beziehungspartner betroffen. Sowohl in Bezug auf die Häufigkeit als auch den

<sup>2</sup> In 50–70 Prozent der Fälle von häuslicher Gewalt sind Kinder mitbetroffen: Sie erleben die Gewalt mit und / oder werden selbst misshandelt. Von häuslicher Gewalt betroffene Kinder zeigen die gleichen Störungen in der emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung wie Kinder, die direkt misshandelt werden. 50–80 Prozent der Kinder entwickeln ein unsicher-desorganisiertes Bindungsmuster. In späteren Peer- und Erwachsenen-Beziehungen besteht eine erhöhte Bereitschaft selbst Gewalt auszuüben (Jungen) oder Gewalt zu erfahren (Mädchen).

Schweregrad der Verletzungen, der Verletzungsfolgen sowie der Schwere der Bedrohung sind Frauen vermehrt betroffen. Darüber hinaus erfahren Frauen häufiger sexualisierte Gewalt und Stalking durch den (ehemaligen) Beziehungspartner. Systematische Misshandlungen von Frauen sind oft eingebunden in Muster von körperlicher, psychischer und sexualisierter Misshandlung, die die Kontrolle und Einschüchterung der Partnerin zum Ziel haben.

Aufgrund der geschlechtsspezifischen Unterschiede und der prozentualen Verteilung von häuslicher Gewalt sind in den nachfolgenden Ausführungen Frauen/ Mütter als Gewalt betroffener Elternteil und Männer/ Väter als Gewalt ausübende Elternteile aufgeführt.

## Von Gewalt betroffener Elternteil

Bei von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen / Müttern können massive Ängste, bis hin zu einer Traumatisierung, bestehen. Diese Ängste sind, aufgrund anhaltender psychischer Gewalt und Drohungen real begründet, können aber auch Ausdruck der erlebten Gewalt sein. Folge ist eine Verunsicherung in der eigenen Handlungsfähigkeit. Die Erziehungsfähigkeit kann ebenfalls eingeschränkt sein (Blick auf das Kind / Bedürfnisse des Kindes). Diese Frauen benötigen ein unterstützendes und schützendes Umfeld zur Stabilisierung und Be- und Verarbeitung der Gewalterfahrungen. Eine erzwungene / zu frühe Konfrontation mit dem gewalttätigen Mann kann zu einer anhaltenden Destabilisierungssituation der Frau und ihrer Kinder führen. Erfahrungen zeigen, dass Frauen, die eine bedarfsgerechte Unterstützung für sich und ihre Kinder erhalten, Handlungssicherheit erlangen und die Verantwortung für ihre Kinder (wieder) übernehmen können.

### Wichtige zu klärende Fragen

Gefährdungseinschätzung für die Frau. Ist die Frau hinreichend geschützt? Ist die Frau bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen? Wie kann die Frau stabilisiert werden, um emotionale Reaktionen der Kinder aufzufangen?

## Gewaltausübender Elternteil

Vielfach hat der gewaltausübende Elternteil kein Unrechtsbewusstsein: Bagatellisieren, Legitimieren und/oder Leugnung der Taten. Ein geringes Maß an Konfliktlösungspotential bzw. eine niedrige Frustrationstoleranz stehen im Vordergrund. In nur wenigen Fällen erfolgt eine Verantwortungsübernahme für das Gewalthandeln. Zuverlässige und berechenbare Beziehungen (Eltern, Eltern-Kind) können nicht eingegangen werden. Bei einem Zusammentreffen muss deshalb von einer Fortsetzung der schädigenden Gewalt-/Beziehungsmuster (Täterstrategien) ausgegangen werden.

### Täterstrategien

Wenn misshandelnde Männer nicht in die typische Vorstellung eines Gewalttäters passen, werden Gewalt und Gefährdung häufig unterschätzt bzw. nicht ernst genommen. Besonders Männer, die sich ruhig und besonnen geben, redegewandt und/oder gebildet sind, gelingt es leicht, das Unterstützung- und Rechtssystem zu manipulieren.

Durch die enge Verbundenheit von Täter und Opfer und/oder bei massiver und lang-andauernder Gewalt ist eine intensive Beeinflussung des Opfers möglich: Das Gewaltopfer erscheint ambivalent, weniger glaubwürdig und unsicher. Das Handeln/die Angaben der Frauen werden von der Umgebung als freiwillig eingestuft. Dabei wird übersehen, dass dies aufgrund von Manipulation geschieht (versteckte/offene Drohung, berechnete Angst vor massiver Gewalt und/oder Frauen können im Beisein des Gewalttäters nicht offen über die tatsächliche Gewalt und/oder Bedrohung sprechen).

Die Frau wird als Puffer zwischen Rechtssystem und Täter benutzt:

- Verhindern, dass die Frau die Polizei rufen kann (Drohungen, Handy abnehmen)
- Verhindern, dass die Frau alleine und offen sprechen kann (Jugendamt, Arzt, usw.)
- Mittel: Einsperren, Drohungen, Suiziddrohungen, Androhung Misshandlung/Tötung der Kinder, Bedrohung Familie, etc., Verleumdung, Leugnung der Taten, Verharmlosung, falsche Darstellungen (Frau ist hysterisch/verrückt), victim-blaming (Frau trinkt usw.)

## Erziehungsfähigkeit

Gewalttätige Männer weisen deutlich häufiger als nicht gewalttätige Männer Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit auf:

- Verleugnen der Gewalttätigkeit (gegenüber der Frau und auch den Kindern)
- Umgangsbegehren zielt auf ein Zusammentreffen mit der Kindesmutter ab
- Betroffenheit der Kinder wird abgestritten
- Vielfach rigider/autoritärer Erziehungsstil
- Unvorhersehbarkeit/Unberechenbarkeit des (Erziehungs-)Verhaltens
- Bestrafung der Kinder, Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch
- Untergrabung der Erziehungsautorität der Mutter
- Belastung der Mutter-Kind-Beziehung durch Manipulation der Kinder
- Selbstzentriertheit (kein Erziehungsinteresse, wenig Interesse an den Kindern, geringes Wissen über die Entwicklung und den Alltag der Kinder, Intoleranz gegenüber den Bedürfnissen der Kinder, Durchsetzung eigener Interessen)
- Manipulatives Verhalten gegenüber den Müttern und den Kindern
- Große Diskrepanz zwischen Verhalten gegenüber den Kindern/der Frau in der Öffentlichkeit und Zuhause

### Wichtige zu klärende Fragen

- Welche Motivation hat der Vater in Bezug auf Umgang (Beziehung zum Kind oder Kontaktherstellung zur Mutter)?
- Übernimmt der gewaltausübende Elternteil die Verantwortung für das Gewalthandeln?
- Zeigt er Empathie für die Situation des Kindes und dessen Bedürfnissen? Blick von den Bedürfnissen des Kindes aus (und nicht von den Wünschen der Eltern/eines Elternteils)

# Vorgehensweise der Polizei bei häuslicher Gewalt

**Gewaltdelikte** gegen Frauen und Kinder sind, insbesondere wenn sie im **sozialen Nahraum** geschehen, für die Betroffenen oft über Jahre hinweg sehr belastend.

Viele Opfer sind erst nach eingehender Information über ihre Rechte und nach Aufklärung über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens bereit, aus ihrer Anonymität herauszutreten. Gewalt im sozialen Nahraum hat viele Formen: Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Sexualdelikte etc.

Sie wird oft verheimlicht, geleugnet, bagatellisiert und gerechtfertigt – ist aber Unrecht und strafbar!

Sie birgt nicht nur die Gefahr von körperlichen und psychischen Schäden, sondern auch der Eskalation.

Nicht über erlittene Gewalt schweigen!

Keine Ausreden für blaue Flecken und andere Verletzungen, auch bei Kindern, erfinden!

Kinder hören, sehen und empfinden häusliche Gewalt auch dann, wenn sie nicht selbst geschlagen werden!

## Wenden Sie sich an uns:

- alle Polizeidienststellen **NOTRUF 110**  
Tag und Nacht für Sie erreichbar
- die Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer beim Polizeipräsidium Unterfranken  
**Tel. 0931/457-1074**
- die örtlichen Ansprechpartner\_innen bei der zuständigen Kriminalpolizeiinspektion  
**Tel. 06021/857-0**
- die Schwerpunktsachbearbeiter/innen Häusliche Gewalt bei den Polizeiinspektionen

Für eine **Anzeigenerstattung** benötigt die Polizei eine Aussage, ggf. einen Strafantrag und Beweise (so weit vorhanden, z.B. ärztliches Attest, Zeugenaussage, Foto).

Parallel hierzu können wir **präventive Maßnahmen**, wie einen Platzverweis oder ein Kontaktverbot, zum Schutz vor dem Täter treffen.

Weitere Informationen über rechtliche Möglichkeiten bietet vor allem das **Gewaltschutzgesetz**, das

## Polizeipräsidium Unterfranken



### Polizeiinspektion Aschaffenburg

Lorbeerweg 1, 63741 Aschaffenburg,  
Tel. 06021/8570

### Polizeiinspektion Miltenberg

Burgweg 21, 63897 Miltenberg,  
Tel. 09371/9450

### Polizeiinspektion Alzenau

Seestraße 1, 63755 Alzenau,  
Tel. 06023/9440

### Polizeiinspektion Obernburg am Main

Miltenberger Str. 13, 63785 Obernburg am Main,  
Tel. 06022/629-0

[www.polizei.bayern.de/unterfranken](http://www.polizei.bayern.de/unterfranken)

zivilrechtlichen Schutz bei Gewalttaten und Nachstellung (Stalking) bietet und die Überlassung der gemeinschaftlichen Wohnung bei Trennung erleichtert.

Ein Verstoß gegen einen gerichtlichen Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz hat schwere Sanktionen für den Täter, wie ein hohes Ordnungsgeld oder ggf. Ordnungshaft, zur Folge.

Leben Kinder im betroffenen Haushalt, werden wir automatisch das Jugendamt informieren.

Um den Opfern einen schnellen Zugang zu professioneller Beratung und Begleitung zu ermöglichen, informiert die Polizei nach jedem Einsatz im Kontext Häuslicher Gewalt über das proaktive Beratungsangebot der örtlichen Interventionsstellen. Diese setzen sich binnen weniger Tage mit dem Opfer in Verbindung und können individuelle Hilfe bieten. Eine Datenübermittlung an diese Stellen erfolgt seitens der Polizei nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des Opfers.



# Vorgehensweise von SEFRA e. V. Notruf und Beratungszentrum für Frauen bei häuslicher Gewalt

## Wer kann sich an uns wenden?

- Frauen die von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt und/oder Stalking betroffen oder bedroht sind
- Frauen in Krisensituationen und bei anderen frauenspezifischen Themen
- Junge Frauen ab 16 Jahren bei Gewalt in Peerbeziehungen, in der Herkunftsfamilie und/oder bei sexualisierter Gewalt und/oder drohender Zwangsverheiratung
- Personen des sozialen Umfeldes betroffener Frauen
- Fachkräfte anderer Einrichtungen und Behörden
- Kollegiale Fachberatung

## Welche Hilfemöglichkeit bietet die Beratungsstelle?

- Psychosoziale Beratung
- Informationen zum Gewaltschutzgesetz
- Schutzmöglichkeiten, Sicherheits- ggf. Fluchtplanung
- Vermittlung in ein Frauenhaus
- Beratung nach Polizeieinsatz
- Krisenintervention
- Berücksichtigung der Bedarfe der (mit-)betroffenen Kinder
- Verarbeitung d. Gewalterfahrung und Gewaltfolgen
- Stabilisierung/Neuorientierung
- Beratung zu Trennung/Scheidung
- Informationen zu Umgangs- und Sorgerecht
- Psychosoziale Prozessbegleitung
- Vermittlung zu anderen Einrichtungen und Fachstellen, bei Bedarf Begleitung
- Informationen zu Existenzsicherung und Transferleistungen

NOTRUF & BERATUNG FÜR FRAUEN

# SEFRA

SEFRA e. V.  
Notruf und  
Beratungszentrum für Frauen

Frohsinnstraße 19  
63739 Aschaffenburg

Tel.: 06021/24728

Fax: 06021/28510

E-Mail: [info@sefraev.de](mailto:info@sefraev.de)

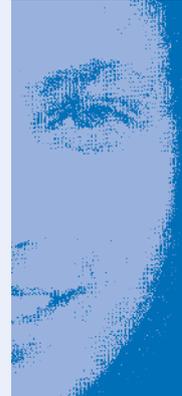
Homepage: [www.sefraev.de](http://www.sefraev.de)

Beratungszeiten:

Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr,

Mittwoch nach Vereinbarung

Kurzfristige Beratungstermine



Die Beratungen sind parteilich, kostenlos und auf Wunsch anonym.

Die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht.

Die Beratungen erfolgen unabhängig von Alter, Religion, sozialer und kultureller Herkunft sowie der sexuellen Orientierung.

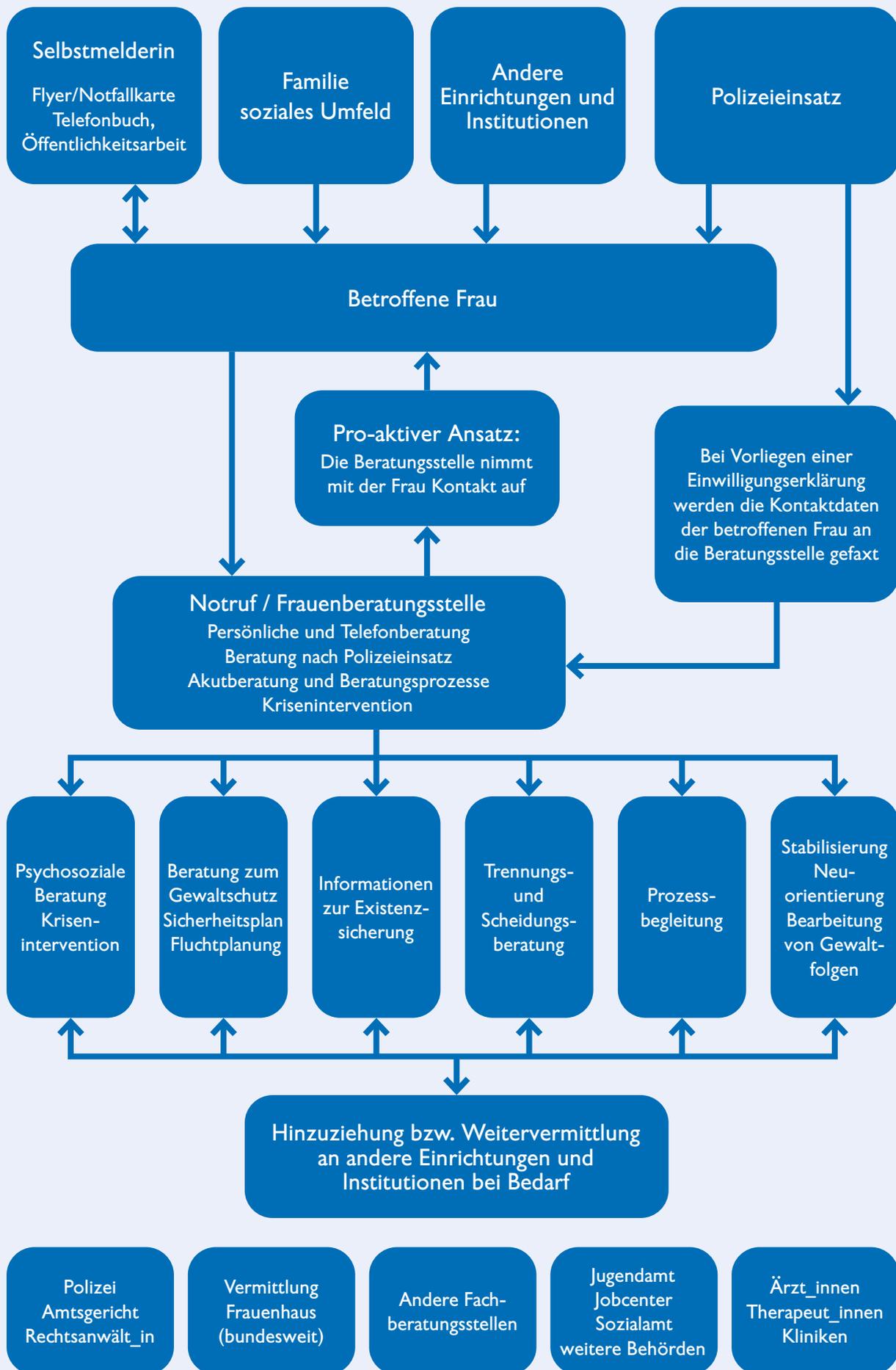
Persönliche Beratungen, Telefon- und Onlineberatungen, längerfristige Beratungsprozesse.

Die Beratungen orientieren sich an den Bedürfnissen der betroffenen Frau und ihrer Kinder.

Weiterführende Schritte erfolgen immer in Absprache mit der betroffenen Frau.

Sprachmittlung ist auch bei Akutberatungen in 22 Sprachen möglich.

In Einzelfällen ist die Beratung in einer anderen Einrichtung, z. B. Krankenhaus, möglich.



# Vorgehensweise des Frauenhaus bei häuslicher Gewalt

## Wer kann sich an uns wenden?

- Frauen, die von jeglicher Form häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind, unabhängig von Alter, Religion, Herkunft, sexueller Orientierung oder kultureller Weltanschauung
- Angehörige und Ratsuchende

## Welche Hilfsmöglichkeiten kann das Frauenhaus bieten?

- Schutz vor Gewalt für Frauen und ggf. ihrer Kinder
- Sofortige Beendigung akuter Gewalt
- Unterstützung der Frauen bei der Existenzsicherung
- Unterstützung der Frauen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte als Opfer von Gewalt
- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen
- Unterstützung bei der Verarbeitung von Gewalterfahrungen
- Unterstützung der Mütter bei Erziehungsfragen
- Vermittlung an andere Hilfsangebote für Frauen und Kinder
- Nachgehende Beratung

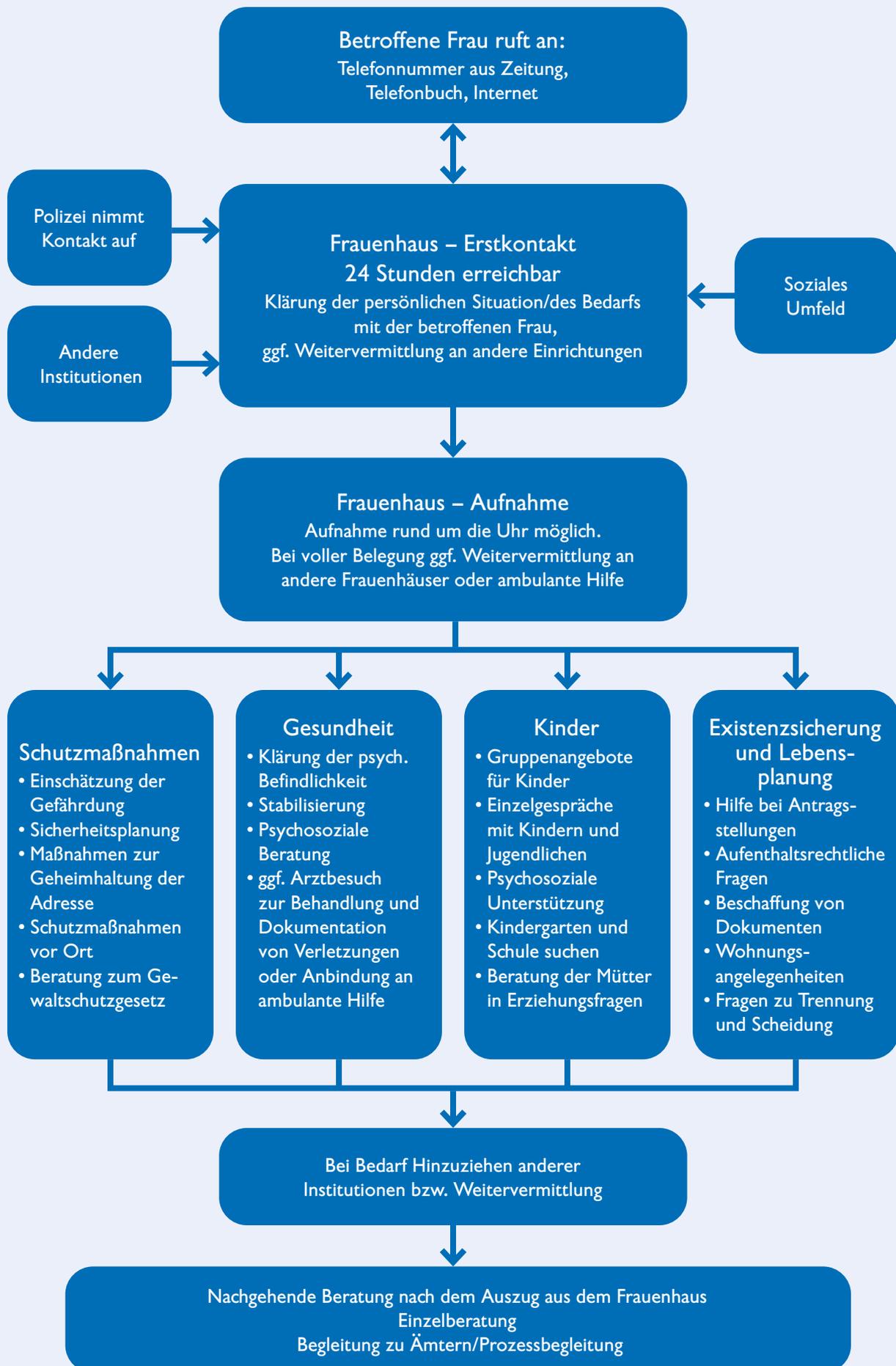
## Wie wird der Schutz gewährleistet?

Die Beendigung der häuslichen Gewalt wird durch die Aufnahme in unserer Einrichtung erreicht. Der Schutz wird durch die Anonymität unseres Hauses gewährleistet.



**AWO**  
FRAUENHAUS  
UNTERMAIN

Frauen- und Kinderschutzhaus  
Bayerischer Untermain  
Postfach 100309  
63703 Aschaffenburg  
Tel.: 06021/24455  
Fax: 06021/582556  
E-Mail: frauenhaus@awo-ab.de  
Bürozeiten:  
Montag–Donnerstag 8–17 Uhr,  
Freitag 8–15 Uhr  
Telefonisch 24 Stunden erreichbar



# Vorgehensweise der Jugendämter bei häuslicher Gewalt

**Das Jugendamt hat auf Grund seines gesetzlichen Auftrages die Aufgabe, bei häuslicher Gewalt das Gefährdungsrisiko für die im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen zu prüfen, eine gegebenenfalls erforderliche Intervention einzuleiten und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und deren Eltern anzubieten.**

## Wer kann sich im Falle von häuslicher Gewalt an uns wenden?

- Eltern
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Personen, die von solch einer Situation Kenntnis haben
- Dolmetscherdienste sind grundsätzlich auf Anfrage möglich

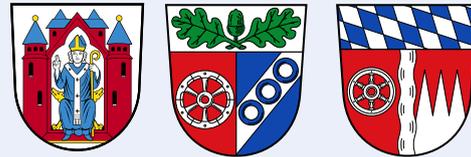
## Welche Hilfsmöglichkeiten kann das Jugendamt bieten?

- Beratung
- Vermittlung an andere Dienste/Institutionen
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung Schutz des Kindes/des Jugendlichen (ggf. Inobhutnahme)
- Hilfen zur Erziehung

## Was passiert mit meiner Meldung/Information?

- Siehe Ablaufplan
- Die Datenschutzbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Anwendung
- Die Informationen und weitere Vorgehensweisen werden schriftlich dokumentiert

**Anonyme Meldungen und Beratungen sind möglich.**



### **Stadt Aschaffenburg Jugendamt Allgemeiner Sozialer Dienst**

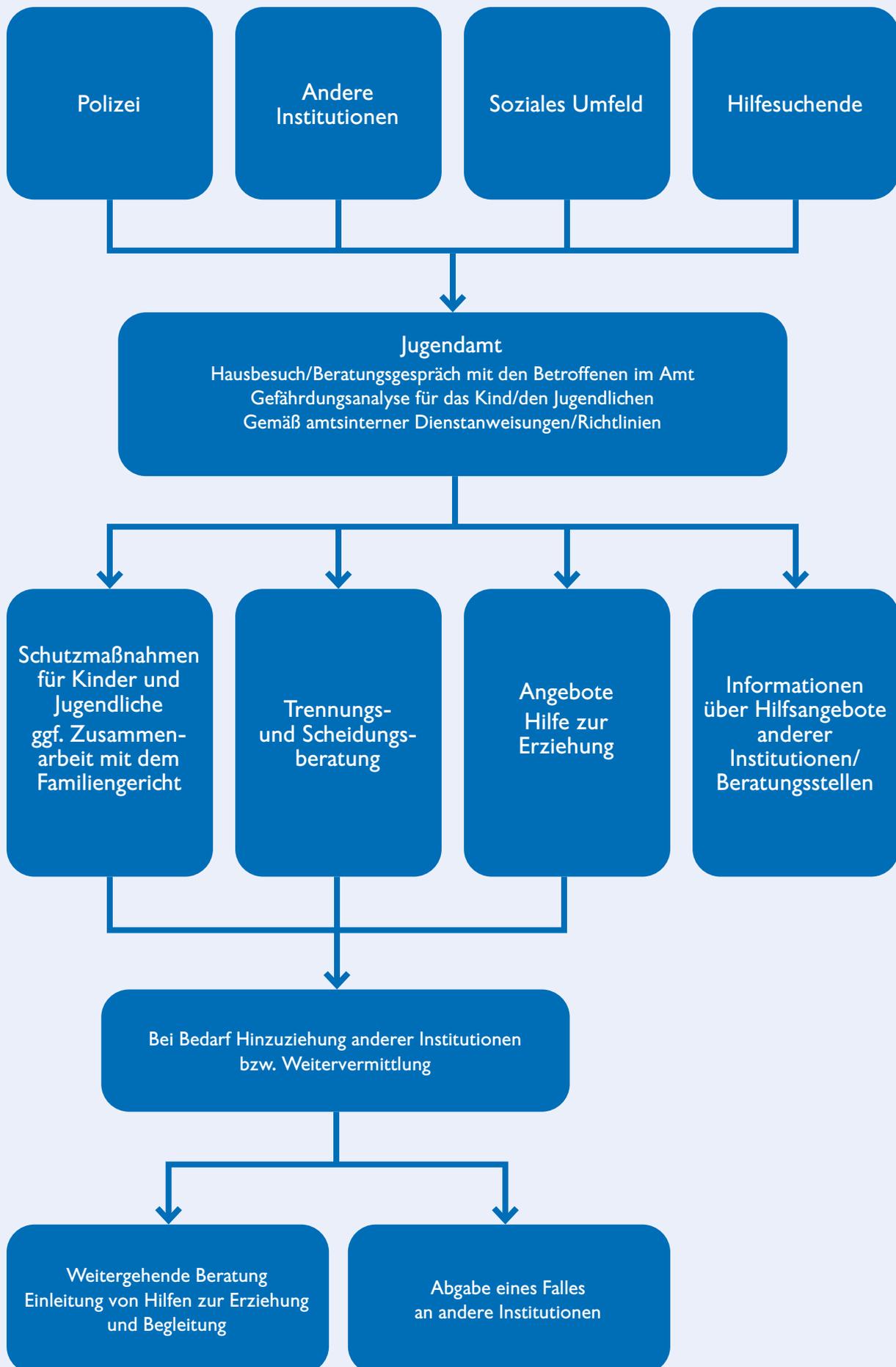
Dalbergstraße 15  
63739 Aschaffenburg  
Tel.: 06021/3301324  
jugendamt@aschaffenburg.de  
www.aschaffenburg.de

### **Landkreis Aschaffenburg Familie und Soziale Fachbereich 21 – Allgemeiner Sozialer Dienst**

Bayernstraße 18  
63739 Aschaffenburg  
Tel.: 06021/394522  
jugendhilfe.FB21@lra-ab.bayern.de  
www.familie-ab.de

### **Landkreis Miltenberg Amt für Kinder, Jugend und Familie Allgemeiner Sozialer Dienst**

Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg  
Tel.: 09371/501191  
jugendamt@lra-mil.de  
www.landkreis-miltenberg.de



# Vorgehensweise des Amtsgerichts Aschaffenburg & Obernburg a. Main bei häuslicher Gewalt



## Begehren in der Regel:

Schnelle Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (Kontaktverbot) ggf. mit Antrag auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung

Zugang zum Gericht

- Tätigwerden des Amtsgerichts grundsätzlich auf Antrag
- Antragseinreichung möglich durch
  - eigenen schriftlichen Antrag
  - Antragstellung über die Rechtsantragsstelle
  - Antrag eines entsprechend beauftragten Rechtsanwalts
- Da in der Regel eine schnelle Entscheidung begehrt wird, Antrag im Eilverfahren/einstweilige Anordnung
- Bei Bedürftigkeit zusätzlich Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe

## Inhalt des Antrags

- Detaillierte und nachvollziehbare Schilderung des dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalts (wer hat was genau, wo genau, wann genau getan). Die Voraussetzungen des § 1 (ggf. auch § 2) GewSchG müssen vorliegen.
- Bei Antrag im Eilverfahren Schilderung warum ein Eilbedürfnis vorliegt, Vorfall darf nur kurze Zeit zurück liegen.
- Mitteilung der eigenen Erreichbarkeit sowie der Erreichbarkeit des Antragsgegners (Adressen und Telefonnummern)
- Mitteilung, falls die Polizei oder andere Fachstellen bereits involviert waren, Aktenzeichen mitteilen
- Bei Antrag im Eilverfahren eidesstattliche Versicherung des geschilderten Sachverhalts mit Ort, Datum und Unterschrift

## Vorgehen des Gerichts

ENTWEDER:

Erlass eines **Gewaltschutzbeschlusses** im schriftlichen Verfahren:

- Befristung 6 Monate
- auf Antrag ggf. Verlängerung möglich
- Zustellung erfolgt von Amts wegen über den zuständigen Gerichtsvollzieher, sofern Adresse/Aufenthaltort bekannt ist
- bei Verstoß Ordnungsgeld / Ordnungshaft / Strafverfahren möglich
- Gegner kann Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragen

ODER:

Bestimmung eines zeitnahen Termins zur **mündlichen Verhandlung**:

- Antragsteller/Antragstellerin und Antragsgegner/Antragsgegnerin müssen persönlich erscheinen
- die Verhandlung ist nicht öffentlich
- eventuell für den vorgetragenen Sachverhalt zur Verfügung stehende Zeugen sind selbst mitzubringen
- der dem Antrag zugrundeliegende Sachverhalt und ggf. nach Antragstellung Geschehenes werden vom Gericht mit den Beteiligten gemeinsam erörtert
- In der mündlichen Verhandlung kann eine Einigung erfolgen oder das Gericht trifft eine schriftliche Entscheidung

## Schriftliche Entscheidung/Beschluss nach mündlicher Verhandlung

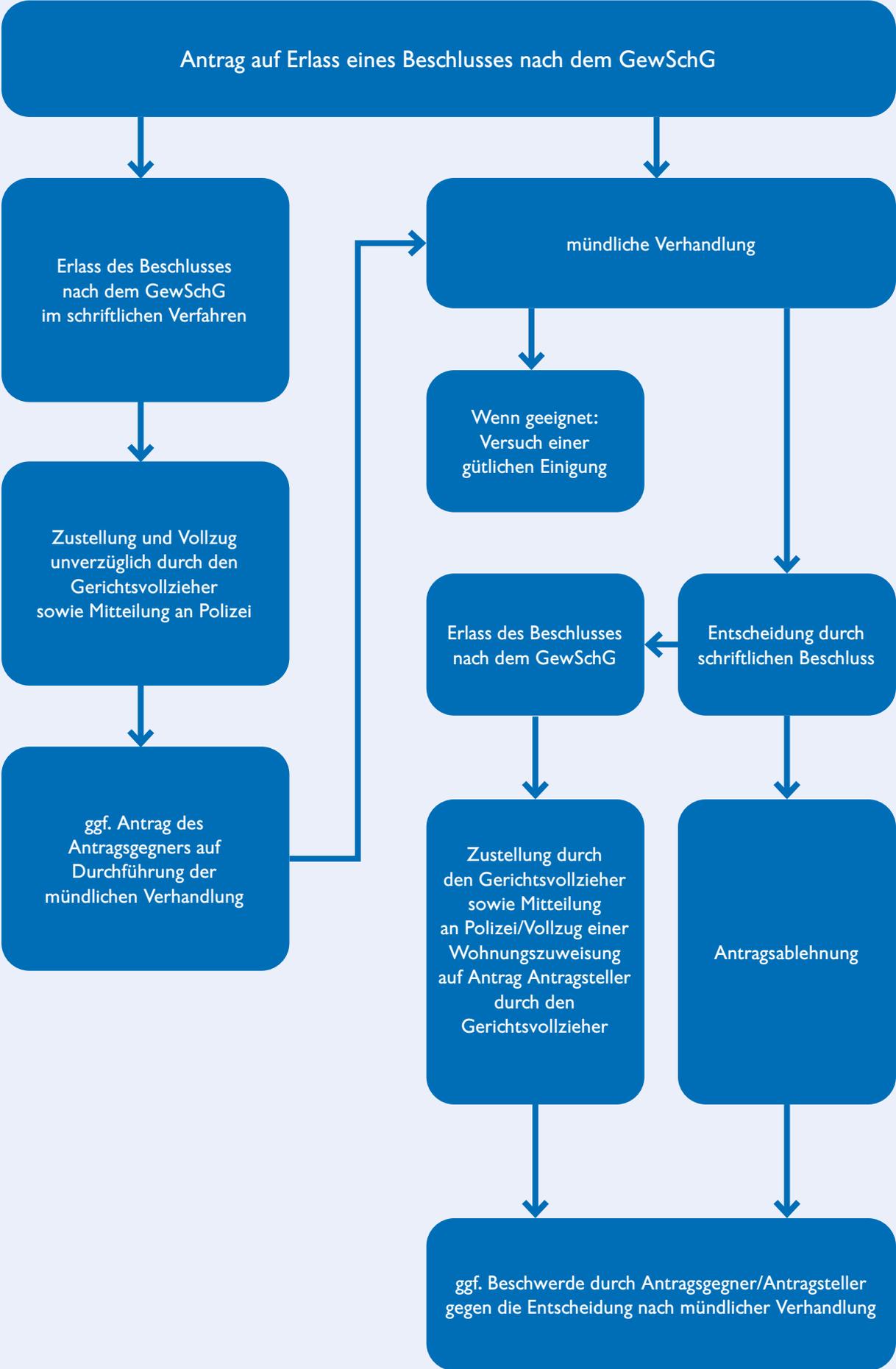
ENTWEDER:

Erlass von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz

ODER:

Antragsabweisung

Gegen diesen gerichtlichen Beschluss gibt es für beide Beteiligte das Rechtsmittel der Beschwerde



# Vorgehensweise der Erziehungsberatungsstellen bei häuslicher Gewalt



## Wer kann sich an uns wenden und zu welchen Bedingungen?

- Eltern/sonstige Erziehungsberechtigte (wie z. B. Großeltern, Pflegeeltern etc.), Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene (bis 27 Lebensjahre), Institutionen und in der Jugendarbeit Tätige können sich an uns wenden
- Die Zusammenarbeit zwischen Berater/in und Ratsuchenden beruht auf der Grundlage der Freiwilligkeit
- Die Mitarbeiter/innen unterliegen der Schweigepflicht
- Die Beratung ist kostenfrei

## Hilfsangebote bei häuslicher Gewalt

- Beratung in Erziehungsfragen
- Beratung bei Trennung/Scheidung
- Beratung mit besonderem Augenmerk auf das Wohl des Kindes
- Unterstützung und Förderung persönlicher Ressourcen zur Verbesserung der Handlungskompetenz der Eltern bzw. des von Gewalt bedrohten Elternteils
- Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Kooperation/Weiterverweisung mit bzw. an andere Fachstellen

## Was passiert mit meiner Meldung/Information?

Die Vertraulichkeit ist gewährleistet, Kontaktaufnahme zu anderen Institutionen erfolgt nur nach Absprache. Ausnahme: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung erfordern ggf. sofortige Maßnahmen

### **Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Miltenberg – Erziehungsberatung**

Hauptst.: Hauptstr. 60, 63897 Miltenberg  
Nebenst.: Hofstetter Str. 1–3, 63820 Elsenfeld

Tel.: 09371/9789-20

Fax: 09371/9789-97

E-Mail: [erziehungsberatung@caritas-mil.de](mailto:erziehungsberatung@caritas-mil.de)

Öffnungszeiten: Montag–Donnerstag

8–12 Uhr & 13–17 Uhr,

Freitag 8–12 Uhr & 13–16 Uhr

[www.caritas-mil.de](http://www.caritas-mil.de)

### **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern für die Stadt Aschaffenburg – Erziehungsberatung**

Treibgasse 26, 63739 Aschaffenburg

Tel.: 06021/392 220

Fax: 06021/392 221

E-Mail: [erziehungsberatung@caritas-aschaffenburg.de](mailto:erziehungsberatung@caritas-aschaffenburg.de)

Öffnungszeiten: Montag–Donnerstag

8–12 Uhr & 14–17 Uhr, Freitag 8–12.30 Uhr

[www.caritas-aschaffenburg.de](http://www.caritas-aschaffenburg.de)

### **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern für den Landkreis Aschaffenburg – Erziehungsberatung**

Hauptst.: Schloßberg 4, 63739 Aschaffenburg

Nebenst.: Alfred Delp Str. 4, 63755 Alzenau

Tel.: 06021/392 301

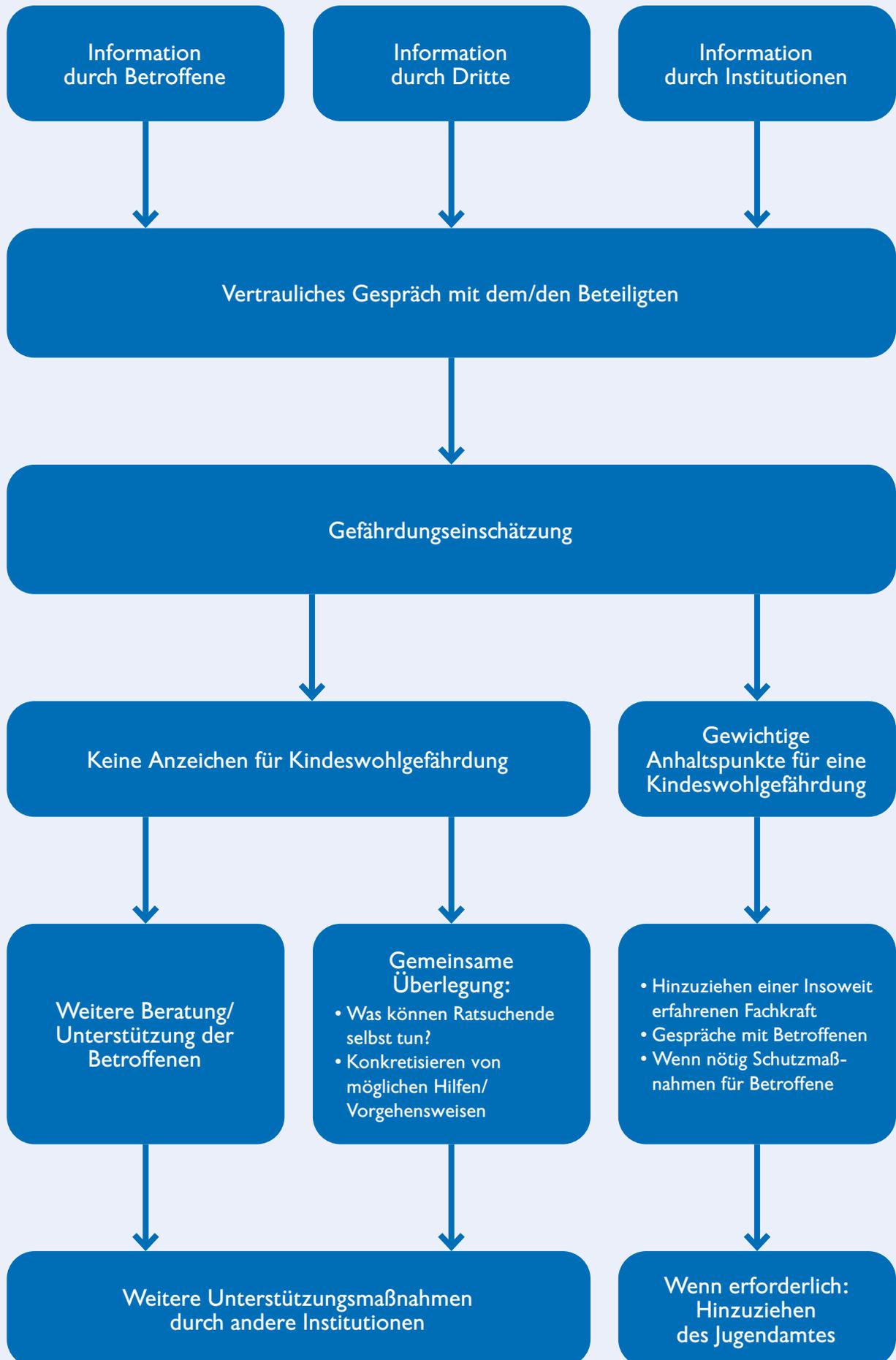
Fax: 06021/392 310

E-Mail: [eb-land@caritas-aschaffenburg.de](mailto:eb-land@caritas-aschaffenburg.de)

Öffnungszeiten: Montag–Donnerstag 8–12

Uhr & 13.30–17.30 Uhr, Freitag 8–12 Uhr

[www.caritas-aschaffenburg.de](http://www.caritas-aschaffenburg.de)



# Vorgehensweise der Gleichstellungsbeauftragten bei häuslicher Gewalt

## Wer kann sich im Fall von häuslicher Gewalt an uns wenden?

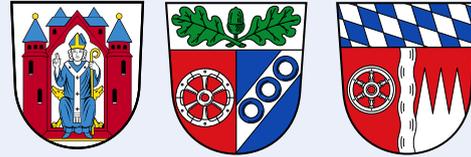
- Menschen, die Opfer von Gewalt sind oder sich bedroht fühlen
- Angehörige
- Menschen aus dem sozialen Umfeld (Nachbarschaft, Freundeskreis)

## Welche Unterstützung können die Gleichstellungsbeauftragten bieten?

- Beratung und Information
- Vermittlung an Beratungsstellen
- Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Publikationen)
- Politische Aufarbeitung des Themas häusliche Gewalt

## Was passiert mit meiner Meldung/Information?

- Beratungen und Gespräche sind kostenlos und können anonym erfolgen
- Inhalte der Beratungen und Gespräche sind stets vertraulich
- Weitere Schritte oder Maßnahmen in Absprache mit den Betroffenen



### **Stadt Aschaffenburg Gleichstellungsbeauftragte Alice Jurashek**

Dalbergstraße 15  
63739 Aschaffenburg

Tel.: 06021/33014-18 oder -19

[gleichstellungsstelle@aschaffenburg.de](mailto:gleichstellungsstelle@aschaffenburg.de)  
[www.aschaffenburg.de](http://www.aschaffenburg.de)

### **Landkreis Aschaffenburg Gleichstellungsbeauftragte Meike Sahl Petra Oleschkewitz**

Bayernstraße 18  
63739 Aschaffenburg

Tel.: 06021/394284

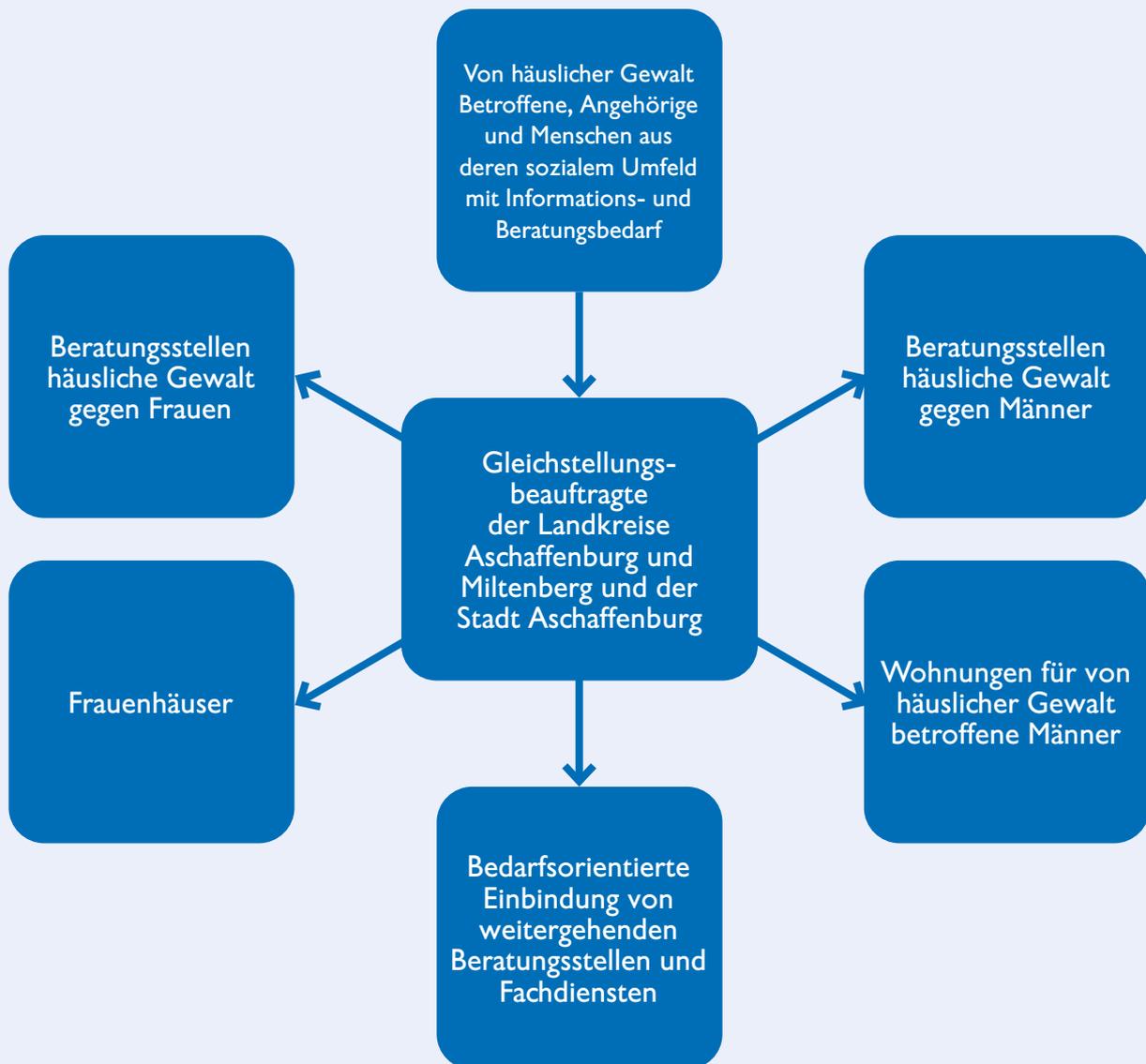
[gleichstellungsstelle@lra-ab.bayern.de](mailto:gleichstellungsstelle@lra-ab.bayern.de)  
[www.gleichstellungsstelle-ab.de](http://www.gleichstellungsstelle-ab.de)

### **Landkreis Miltenberg Gleichstellungsbeauftragte Ulla Grote**

Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg

Tel.: 09371/501425

[ulla.grote@lra-mil.de](mailto:ulla.grote@lra-mil.de)  
[www.landkreis-miltenberg.de](http://www.landkreis-miltenberg.de)



### Wirksamkeit der Arbeit von Gleichstellungsbeauftragten in übergeordneten Kontexten



# Vorgehensweise der Rechtsanwält\_innen bei häuslicher Gewalt

Zunächst erfolgt die Aufnahme der persönlichen Daten der Mandanten, danach eine Sachverhaltsaufnahme:

Eine Hürde für die rat- und hilfeschuchenden Mandanten stellt häufig die Frage nach den Kosten für die anwaltliche und gerichtliche Tätigkeit dar. Die Gebühren des Rechtsanwaltes sind im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Im Falle von Bedürftigkeit besteht die Möglichkeit der Beantragung von Hilfen. (vgl. Anhang)

Das Gericht kann dann, bei Vorliegen der Voraussetzungen, eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beordnen.

Zentrale Frage für die Mandanten ist in der Regel die Klärung der Gefahrenproblematik und der Wohnungssituation. Hier ist eine vorübergehende Unterbringung in einem Frauenhaus oder ein gerichtlicher Antrag auf Wohnungszuweisung möglich. Begleitende Beratung durch eine Fachberatungsstelle z. B. Sefra e. V. ist wünschenswert.

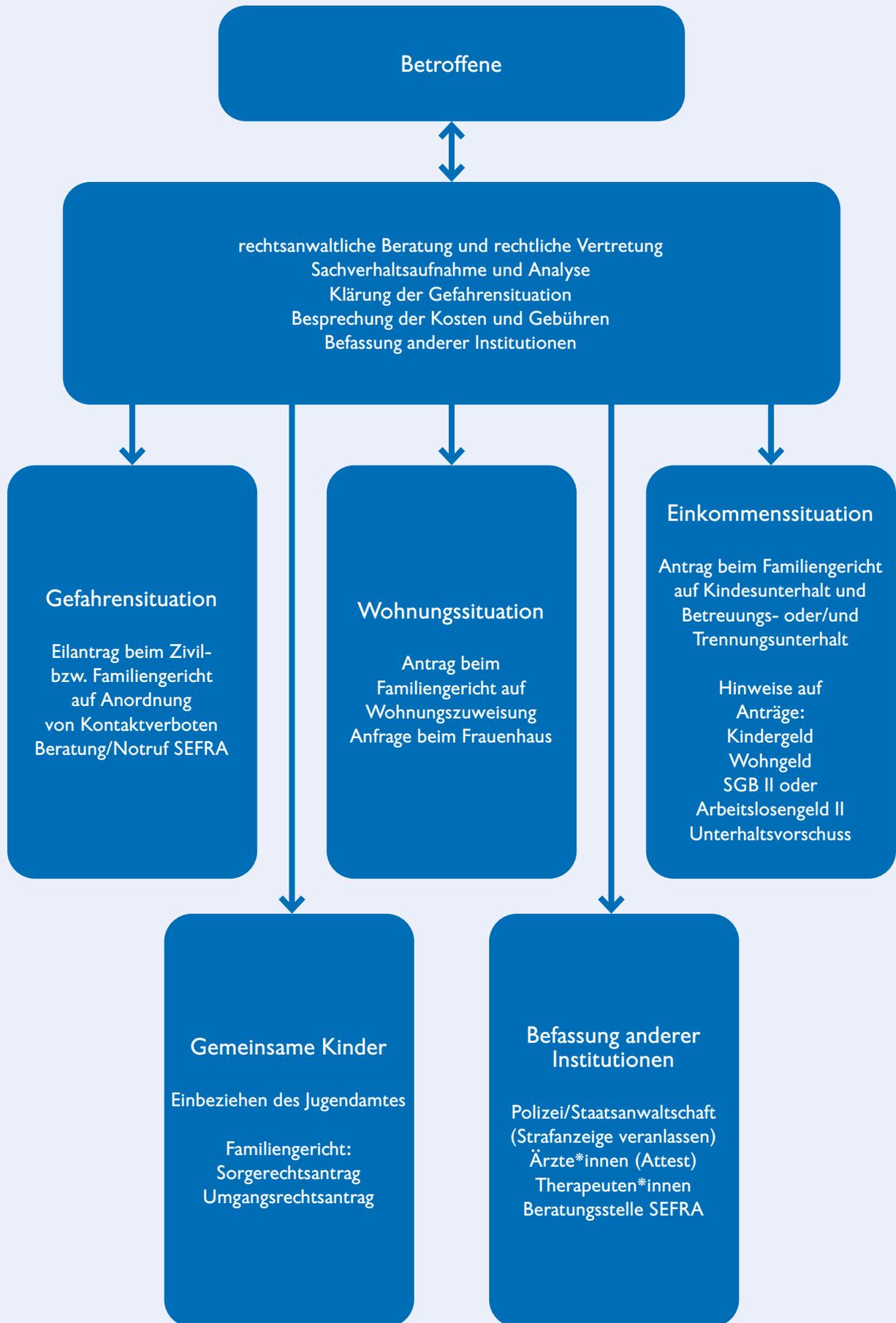
Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, z. B. Kontaktverbote, Wohnungszuweisung, auch im Wege des Eilantrages, können ebenfalls beim zuständigen Familiengericht beantragt werden (siehe auch die Ausführungen: „Verfahren beim Amtsgericht“).

Hat die Polizei den Vorfall der Gewalttat aufgenommen? Sind Fotos vorhanden? Ist die Staatsanwaltschaft bereits unterrichtet? Es ist zu klären, ob die Mandantin/der Mandant eine eigene Strafanzeige erheben möchte. Je nach Schwere der Tat und Verletzungen sind später die Fragen einer Nebenklage sowie Schmerzensgeld und Schadensersatz zu erörtern.

Hat die Mandantin/der Mandant keine eigenen Einkünfte, ist die Klärung von Unterhaltsansprüchen und deren außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung von existentieller Bedeutung. Parallel hierzu erfolgt im Bedarfsfall die Beratung über die Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und Kindergeld.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, muss weiterhin die Umgangs- und Sorgerechtsituation geklärt werden. Die Ausübung des Umgangsrechtes durch den gegen die Mutter gewalttätigen Vater oder die gegen den Vater gewalttätige Mutter kann für diese gefährlich und für die Kinder sehr belastend sein, so dass ggf. beim zuständigen Familiengericht die Antragstellung auf Aussetzung des Umgangsrechtes oder auf begleitenden Umgang angezeigt sein kann. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen oder die Strafverfolgung ist wichtig, dass die erlittenen Verletzungen ausreichend dokumentiert sind. So empfiehlt es sich Beweise zu sichern, Konten sperren zu lassen, einen Notfallplan zu entwickeln usw. Dokumente sollen mitgenommen, kopiert oder fotografiert (Handy) werden. Bilder von Verletzungen, von Zustand der Zerstörung einer Sache oder von Örtlichkeiten helfen, Dinge zu erklären.

Bei ausländischen Frauen ist zusätzlich die Sicherung des weiteren Aufenthalts von Bedeutung. Eventuell muss zum Zwecke der Beweissicherung ein (weiterer) Arztbesuch angeraten werden. Bei erkennbaren Traumatisierungen erfolgt ein Hinweis auf psychologische Beratung.



# Vorgehensweise des Sozialdienst kath. Frauen e.V. Aschaffenburg bei häuslicher Gewalt

## Wer kann sich an uns wenden?

Alle, unabhängig von Nationalität, Religionszugehörigkeit und Weltanschauung.

Die Beratung ist

- erfahren
- verschwiegen
- kostenfrei.
- auf Wunsch auch anonym

## Welche Beratungsangebote gibt es?

- Allgemeine Lebens- und Sozialberatung
- Psychosoziale Beratung und Stabilisierung
- Beratung zu Trennung und Scheidung
- Mediation
- Hilfe zur Klärung der Existenzsicherung und Entwicklung neuer Lebensperspektiven
- Vermittlung von finanzieller Unterstützung durch staatliche und kirchliche Stellen
- Hilfe im Umgang mit Behörden und Durchsetzung von Rechtsansprüchen

## Was passiert mit meiner Meldung/Information?

- siehe Ablaufplan
- Klärung des individuellen Bedarfs und Vermittlung an passende Institutionen

Beratungsstelle  
für Frauen und Familien  
Kath. Beratungsstelle  
für Schwangerschaftsfragen

Erbsengasse 9  
63739 Aschaffenburg

Tel.: 06021/15206

Fax: 06021/21470

E-Mail: [beratung@skf-aschaffenburg.de](mailto:beratung@skf-aschaffenburg.de)  
[schwanger@skf-aschaffenburg.de](mailto:schwanger@skf-aschaffenburg.de)

[www.skf-aschaffenburg.de](http://www.skf-aschaffenburg.de)

Termine nach Vereinbarung

Telefonische Sprechzeiten:

Montag–Freitag 8–12 Uhr &

Montag–Donnerstag 13–17 Uhr

Stanndort der KSB in Miltenberg,

Franziskushaus des Caritasverbandes

Miltenberg: nach telefonischer Vereinbarung



Beratungsdienste des Sozialdienst kath. Frauen e.V. Aschaffenburg  
Beratungsstelle für Frauen und Familien  
Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Kontaktaufnahme der Betroffenen mit BST – Erstansprechpartner: Verwaltung!  
Bei Bedarf sofortiges Hinzuziehen Beratungsfachkraft

Terminvereinbarung zum vertraulichen Gespräch  
mit Fachkraft für Beratung

akute Bedrohung

Psychosoziale  
Beratung und  
Stabilisierung  
Sicherheits-  
planung

Beratung zum  
Gewaltschutz

Trennungs- und  
Scheidungs-  
beratung  
Beratung bei  
Paarkonflikten  
Mediation

Klärung der  
Existenz-  
sicherung  
Perspektiven-  
bildung

bei Bedarf Hinzuziehen anderer Institutionen  
oder Weiterleitung

Polizei  
Frauenhaus  
Sefra e.V.

Amtsgericht  
Rechtsanwältin

andere  
Fachberatungs-  
stellen

Ärztinnen  
Psychothera-  
peutinnen  
Tagesklinik  
Sozialpsych.  
Dienst

# Gesetzesgrundlage

## Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)

### § 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
  - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
  - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

### § 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn,

# Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)

überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

- (3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,
1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
  2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
  3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.
- (4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.
- (5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
- (6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

## § 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

- (1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.
- (2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 4 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren

1. Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, zuwiderhandelt oder
2. Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt, soweit der Vergleich nach § 214a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3 dieses Gesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes, bestätigt worden ist.

Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

# Erste Anlaufstellen

an die Sie sich als Bürger/Bürgerin oder auch als Institution bei häuslicher Gewalt wenden können, um Hilfe und Schutz für betroffene Familien einzuleiten:

## → Notruf Polizei

 110

Polizei Aschaffenburg

06021/857-0

Polizei Miltenberg

09371/945-0

Polizei Obernburg

06022/629-0

Polizei Alzenau

06023/944-0

## → Frauenhaus

 06021/24455

## → SEFRA e.V. Notruf und Beratung

 06021/24728

## → Jugendamt – Allgemeiner Sozialer Dienst

für Betroffene mit Wohnsitz in der Stadt Aschaffenburg

06021/3301324

für Betroffene mit Wohnsitz im Landkreis Aschaffenburg

06021/394522

für Betroffene mit Wohnsitz im Landkreis Miltenberg

09371/501191



# Sicherheitsplan für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind

Wenn Sie in einer Gewaltbeziehung leben, ist es sinnvoll, einen persönlichen Sicherheitsplan zu erstellen. Damit sind Sie für Krisensituationen besser vorbereitet und können im Notfall schneller reagieren und sich und Ihre Kinder in Sicherheit bringen.

Sie selbst bestimmen, welche Maßnahmen für Sie wichtig sind. Die angeführten Punkte dienen als Richtlinie und Anregung.

## Im Notfall kann ich folgendes tun

### Flüchten:

- Ich kenne die Fluchtwege: Ausgänge, Fenster, Treppenhaus, Aufzüge
- Ich deponiere Geld und Ersatzschlüssel (für Zimmertüren, Haus- und Wohnungstüre, Auto) an einer festgelegten Stelle, damit ich sie im Notfall griffbereit habe und nicht eingesperrt bin
- Notfallkoffer: Originale bzw. Kopien der wichtigsten Dokumente/Papiere, Kleidung und Kindersachen bewahre ich bei einer Vertrauensperson auf
- Falls ich flüchten muss, gehe ich zu der Vertrauensperson oder in das Frauenhaus
- Ich vereinbare mit der Vertrauensperson ein Codewort, falls ich nicht offen sprechen kann

### Hilfe holen:

- Ich benutze das Codewort, damit meine Freund\_innen wissen, dass sie die Polizei rufen sollen
- Ich spreche mit meiner Nachbarin/meinem Nachbarn und bitte sie/ihn die Polizei zu holen, falls sie Verdächtiges bemerken und/oder meine Klopfsignale an den Heizungsrohren hören
- Ich besorge mir ein eigenes Handy, ohne Wissen des Mannes und speichere wichtige Notfallnummern
- Ich zeige meinen Kindern, wie sie im Notfall per Telefon/Handy die Polizei rufen können. Ich stelle sicher, dass sie die Adresse angeben können
- Wenn ich gewalttätige Auseinandersetzungen befürchten muss, versuche ich mich in der Nähe des Telefons aufzuhalten, trage mein Handy bei mir und/oder verlasse die Wohnung

## Ich plane meine Flucht

- Ich speichere wichtige Telefonnummern  
Polizei/Notruf 110  
Frauennotruf 06021/24728  
Frauenhaus 06021/24455
- Ich Sorge dafür, dass mein Handy immer aufgeladen ist und ausreichend Guthaben aufweist
- Ich nehme Kontakt zu einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt auf, die/der mich im Notfall unterstützen kann
- Ich telefoniere von sicherer Stelle aus, damit mein Partner meine Pläne nicht mithören kann
- Falls ich nicht offen am Telefon sprechen kann, benutze ich das Codewort, damit meine Kinder/meine Vertrauensperson verstehen, dass wir die Wohnung verlassen und wir zu ihr kommen
- Ich bespreche meinen Sicherheitsplan mit einer Vertrauensperson
- Ich weihe meine Kinder zum Teil ein. Namen von Personen und Orten halte ich geheim
- Ich eröffne ein eigenes Bankkonto mit eigener EC-Karte
- Ich kopiere alle wichtigen Dokumente und deponiere sie bei meiner Vertrauensperson
- Haustiere kann ich ggf. in Sicherheit bringen/unterbringen

# Sicherheitsplan für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind

## Ich packe eine Notfaltasche

Dokumente und Unterlagen im Original, Kopien oder Handyfotographie:

- Ausweis / Pass, Kinderausweise
- Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltstitel, evt. Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunden, Heiratsurkunde
- Krankenversichertenkarten (auch für die Kinder), wichtige ärztliche Unterlagen/Befunde, Impfbücher, Vorsorgehefte der Kinder, Atteste
- Sozialversicherungsausweis/Rentenversicherungsnummer / Steuer-ID
- Jobcenter-, Arbeitsagentur-, Sozialamts-, Rentenbescheide
- Kindergeld-, Betreuungsgeld-, Elterngeldbescheide
- Bankunterlagen, Sparbücher, Kontoauszüge, Wertpapiere
- Versicherungsverträge, auch der Kinder (z. B. Bau-spar- Lebens-, Haftpflichtversicherung, etc., Altersvorsorge)
- Arbeitsvertrag, Schul- und Arbeitszeugnisse, Schul- und Ausbildungsabschlüsse
- Evt. Führerschein und Kraftfahrzeugpapiere
- Mietvertrag, evt. Unterlagen Haus/Eigentumswohnung, Darlehensvertrag, etc.
- Evt. Sorgerechtsentscheide, Gerichtsbeschlüsse, Scheidungsurteil
- Möglichst Kontoauszug über das aktuelle Gehalt des Mannes / Kopie Gehalt des Mannes

## Sonstiges:

- Kleidung und Hygieneartikel (für einige Tage), Geld
- Schulsachen der Kinder, Lieblingsspielzeug der Kinder
- Evt. Säuglingsnahrung, Medikamente, Brille
- (Ersatz-)Schlüssel für Haustüre, Wohnungstüre, Zimmertüren, Auto
- Eigene Wertgegenstände, Schmuck
- Weitere wichtige Telefonnummern und Adressen
- Erinnerungen: Tagebücher, Fotos & geliebte Dinge

## Zusätzlich:

(Wichtig – betrifft auch die Handys der Kinder)

- Neues Handy mit neuer Karte besorgen (nur Kartenwechsel verhindert die Ortung nicht)
- Neue Handynummer nur an absolut vertrauenswürdige Personen herausgeben

# Literatur und Links

## Literatur

ZBFS, Bayer. Landesjugendamt (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung nach §§17, 18, 50 SGB VIII, Kapitel 7 (S. 57–64):

### **Häusliche Gewalt im Kontext von Trennung und Scheidung**

Kavemann Barbara, Kreyssig Ulrike (Hrsg.) (2013):

**Handbuch Kinder und häusliche Gewalt**, Springer VS, Wiesbaden, 3. Auflage

## Links

### **Beratungshilfeschein**

<https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/beratungshilfeantrag-neu.pdf>

### **Verfahrenskostenhilfe**

<https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/pkh-antrag.pdf>

### **Rechner Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe**

[https://www.rfak.de/pkh\\_vkh\\_rechner.php](https://www.rfak.de/pkh_vkh_rechner.php)

### **Broschüre Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt**

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt-81936>

